

verschiedener Art » von 1,291,805 Fr. und 1,992,479 enthielten vielleicht erhebliche Beträge, welche an die Direktion und Verwaltung als Tantième ausgerichtet wurden; wenn dies zutrefte, so rechtfertige sich, da der Hauptsitz dadurch bereits begünstigt sei, eine Minderung oder gar Streichung des Präzipuums. Der Experte gelangt aber zu seinem Schlusse, was das Präzipuum anlangt, auf Grund einer allgemeinen Würdigung der Verhältnisse des Geschäfts der Rekurrentin in den fraglichen Betriebsjahren und er hat dabei zweifellos nicht übersehen, dass jener Posten, mag er nun Tantièmen oder Gratifikationen enthalten oder nicht, die Quote des Hauptsitzes bereits verbessert.

5. — Da der Kanton Zürich sich bereit erklärt hat, die Veranlagung der Teilhaber der Rekurrentin entsprechend dem bundesgerichtlichen Urteil abzuändern und zu viel bezogene Steuerbeträge zurückzuerstatten, erübrigt sich eine Verfügung über die Besteuerung der Rekurrentin in diesem Kanton.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Rekurse werden teilweise gutgeheissen und die Entscheide der bernischen kant. Rekurskommission vom 7. Juli 1923, bestätigt durch Urteile des bernischen Verwaltungsgerichts vom 30. Juni 1924, insoweit aufgehoben, als in den für die Steuerjahre 1920 und 1921 massgebenden Geschäftsjahren der auf die Fabrik in Laufen und die Ferggereien in Laufen und Mervelier entfallende Teil des Reingewinns der Rekurrentin nach Abzug eines Voraus von 25% zu Gunsten des Hauptsitzes Thalwil auf 2,4 % für 1920 und 2,25% für 1921 zu bemessen ist.

Vgl. auch Nr. 59. — Voir aussi n° 59.

V. PRESSFREIHEIT

LIBERTÉ DE LA PRESSE

Vgl. Nr. 52. — Voir n° 52.

VI. GERICHTSSTAND — FOR

56. Urteil vom 11. Dezember 1925

i. S. Trampler gegen Obergericht Zürich.

Umfang der Kognition des Bundesgerichts in Gerichtsstandsfragen gemäss Art. 189 Abs. 3 OG. Anfechtung des Zuständigkeitsentscheids des kantonalen Richters im Forderungsprozesse zwischen einem Franzosen und einem in der Schweiz wohnhaften Deutschen, weil es sich um eine Forderung handle, die gemäss dem Versailler Friedensvertrage ausschliesslich in dem hier vorgesehenen Ausgleichsverfahren, bzw. in der Liquidation des in Frankreich als Kriegsmassnahme über das Vermögen des Beklagten verhängten Sequesters geltend gemacht werden könne.

A. — Der Rekurrent Trampler ist deutscher Staatsangehöriger und in Zürich wohnhaft. Bis zum Kriege wohnte er in Paris, wo er unbeschränkt haftender Teilhaber der Firma Trampler & C^{ie} mit Sitz dort war. Bei Kriegsausbruch musste er fliehen. Das Geschäfts- und sein Privatvermögen wurde vom französischen Staate unter Sequester gelegt. Nach der Behauptung der heutigen Rekursbeklagten wäre die Liquidation des Sequesters abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass die Firmagläubiger eine Dividende von 16 % erhalten würden. Der Rekurrent bestreitet dies, indem die Schlussquote noch nicht ausbezahlt sei; doch anerkennt er, dass für die Gläubiger ein Verlust in Aussicht stehe, der sich nach Zertifikaten, die ihnen im Jahre 1922 ausgestellt

wurden, auf 84 % belaufen würde. Die Schuld daran trage indessen ausschliesslich die schlechte Sequesterverwaltung; nach der auf Ende 1914 aufgestellten Bilanz seien nicht nur alle Passiven gedeckt gewesen, sondern es habe darüber hinaus noch ein sehr bedeutender Aktivüberschuss bestanden.

Die Rekursbeklagten Henri Bertrand und Guivet & Regaud in Liq. in Lyon hatten der Firma Trampler & C^{ie} in der Zeit vom Mai bis Juli 1914 Waren geliefert und zwar Bertrand für 3800 franz. Franken, Guivet & Regaud für 6600 franz. Franken. Davon ziehen sie 16 % als Dividende aus der Sequesterliquidation ab. Für die Restbeträge von franz. Franken 3192.50 und 5544.10 haben sie den Rekurrenten als unbeschränkt haftenden Teilhaber der Firma Trampler & C^{ie} beim Bezirksgericht Zürich eingeklagt. Der Rekurrent bestritt die sachliche und örtliche Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte, weil es sich um Ansprüche handle, die gemäss Art. 296 des Versailler Friedensvertrages in dem hier geordneten Ausgleichsverfahren und in der Liquidation der sequestrierten Güter zu verfolgen seien und deren Geltendmachung auf anderem Wege hienach ausgeschlossen sei. Das Bezirksgericht hiess die Unzuständigkeitseinrede gut und wies die Klagen von der Hand. Auf Rekurs der Kläger hob indessen das Obergericht des Kantons Zürich 1. Kammer am 10. Juni 1925 diesen Beschluss auf und wies das Bezirksgericht an, die Prozesse materiell zu behandeln.

B. — Gegen den Entscheid des Obergerichts hat Trampler die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es seien in Aufhebung des Entscheides die Klagen von der Hand zu weisen, eventuell die Sache an die Vorinstanz zu neuer Beurteilung auf Grund der Erwägungen des Bundesgerichts zurückzuweisen. Er beruft sich auf Art. 189 Abs. 3 OG, der die Zuständigkeit des Bundesgerichts in allen Gerichtsstandsfragen bestimme, und macht ausserdem Verletzung von Art. 4 und 59 BV geltend.

C. — Das Obergericht von Zürich hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Die Rekursbeklagten Bertrand und Guivet & Regaud haben die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die in Art. 189 Abs. 3 OG «vorbehaltene» Kompetenz des Bundesgerichts in Gerichtsstandsfragen bezieht sich ausschliesslich auf Gerichtsstandsstreitigkeiten des eidgen. Rechts, d. h. auf die Anwendung von Regeln über die sachliche oder örtliche Zuständigkeit, die sich aus der BV, einem Bundesgesetze, von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge oder allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts (BGE 44 I S. 53/54) ergeben. Wo es an einer solchen, dem Bundesrecht angehörenden Regel fehlt, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit das kantonale Gesetzesrecht massgebend, dessen Anwendung das Bundesgericht nach bekannter Regel nur aus dem beschränkten Gesichtspunkte des Art. 4 BV, der Willkür und Verletzung klaren Rechts nachprüfen kann. Hier waren aber die Voraussetzungen der zürcherischen Prozessgesetzgebung für die sachliche und örtliche Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte zweifellos gegeben. Im Streite liegen Forderungen aus Warenlieferung, also zivilrechtliche Ansprüche, woran die Tatsache nichts ändert, dass diese Forderungen daneben auch schon in dem über das Vermögen der Firma Trampler & C^{ie} in Frankreich verhängten Sequester geltend gemacht worden sind und dass sich die Klagen auf den dort nicht gedeckten Rest derselben beschränken. Der Rekurrent hat ferner unbestrittenermassen in Zürich seinen Wohnsitz. Es trifft daher § 1 der zürcherischen ZPO zu, der den Richter des Wohnsitzes der beklagten Partei für alle Klagen und Gesuche zuständig erklärt, hinsichtlich deren nicht in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes selbst ein anderer Gerichtsstand vorgesehen wird, was hier nicht behauptet ist. Der Rekurrent macht denn auch

nicht etwa geltend, dass das Obergericht Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung, welche die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte im vorliegenden Falle ausschliessen würden, willkürlich missachtet habe. Vielmehr stützt er die Rüge der Verletzung von Art. 4 BV ausschliesslich darauf, dass es die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen der ZPO auch im vorliegenden Falle angewendet habe, ohne zu prüfen, ob nicht die Besonderheiten des Falles eine Abweichung davon bedingen. Die fraglichen Gerichtsstandsvorschriften seien auf normale Verhältnisse berechnet: an die Möglichkeit von Beraubungsmassnahmen, wie den Sequester gegenüber dem Vermögen feindlicher Staatsangehöriger und die darauf bezüglichen Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages sei dabei nicht gedacht worden. Das Obergericht hätte diese Lücke des Gesetzes sachgemäss ausfüllen sollen, um zu verhindern, dass der durch solche Massnahmen um Hab und Gut gebrachte Beklagte nachträglich noch für Schulden persönlich ausgeklagt werde, die aus dem sequestrierten Gute zu decken gewesen wären und hätten gedeckt werden können. Die Rechtsgleichheit verlange nicht nur, dass Gleiches gleich behandelt, sondern auch, dass erheblichen Verschiedenheiten im Tatbestande bei der rechtlichen Behandlung Rechnung getragen werde. Doch ist dieser Standpunkt offenbar unhaltbar. Die Pflicht, wesensverschiedene Tatbestände verschieden zu ordnen und nicht den gleichen Normen zu unterstellen, mag sich unter Umständen für den Gesetzgeber aus Art. 4 BV ergeben. Für den Richter, der nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung an das formell gültig zustandgekommene Gesetz gebunden ist, erschöpft sich das Gebot der Rechtsgleichheit darin, dass er die gesetzlichen Vorschriften allen Bürgern gegenüber gleich anwende; es gibt ihm nicht die Befugnis, geschweige denn verpflichtet es ihn dazu, vom Gesetze nicht gewollte Ausnahmen festzusetzen, wenn die Besonderheit des Falles die Anwendung der allgemeinen Regeln als nicht

angemessen und billig erscheinen lässt. Dass aber das Obergericht in einem anderen Falle unter gleichen Umständen die Gerichtsstandsfrage anders entschieden und die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte verneint hätte, wird nicht behauptet. Auch von einer Lücke im Gesetze, die vom Richter nach Analogie von Art. 1 ZGB auszufüllen wäre, kann nicht die Rede sein, sodass die Zulässigkeit einer solchen Gesetzesergänzung im Prozessrecht nicht geprüft zu werden braucht. Sie würde dann vorliegen, wenn das Gesetz für eine dem Staate obliegende Aufgabe die zuständige Behörde nicht bezeichnete. Im vorliegenden Falle ist aber diese Behörde durch die Vorschriften des kantonalen Gerichtsverfassungs- und Prozessgesetzes und zwar im Sinne der Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte bezeichnet. Was der Rekurrent anstrebt, ist in Wirklichkeit die Ausserkraftsetzung dieser Vorschriften in einem bestimmten Falle, zum Zwecke die Rekursbeklagten an der persönlichen Belangung des Rekurrenten zu hindern. Hiefür gibt aber Art. 4 BV keine Handhabe.

2. — In Frage kann demnach höchstens kommen, ob nicht die Anwendung jener kantonalrechtlichen Bestimmungen durch bundesrechtliche Grundsätze ausgeschlossen sei.

Dabei bedarf zunächst die Berufung des Rekurrenten auf Art. 59 BV, weil er infolge der in Frankreich durchgeführten Zwangsliquidation seines Vermögens nicht mehr aufrechtstehend sei, keiner ernstlichen Widerlegung. Die örtliche Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte beruht auf § 1 der kantonalen ZPO, dem hier vorgesehenen allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes des Beklagten. Art. 59 BV enthält selbst keine positive Gerichtsstandsvorschrift. Er schliesst lediglich die Belangung des aufrechtstehenden Schuldners für persönliche Ansprachen an einem anderen Orte als an seinem Wohnsitze aus, woraus natürlich nicht umgekehrt folgt, dass ein Beklagter, der nicht mehr aufrecht-

stehend ist, für solche Ansprachen nicht gleichwohl an seinem Wohnsitze gesucht werden könne, wenn die kantonale Prozessgesetzgebung dies zulässt. Es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob wirklich dem Rekurrenten wegen der gedachten ausländischen Zwangsliquidation jene Eigenschaft abgebe.

Irgend eine andere Vorschrift der BV, eines Bundesgesetzes oder von der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages aber, welche die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte für den vorliegenden Streit ausschliessen würde, hat der Rekurrent nicht namhaft gemacht. Der Friedensvertrag von Versailles, auf den er sich beruft, hat, weil die Schweiz daran nicht als vertragschliessende Partei beteiligt ist, für ihr Staatsgebiet keine Gesetzeskraft (BGE 46 II S. 423). Daran vermag für die zu entscheidende Frage auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Parteien Staaten angehören, welche an jenem Verträge beteiligt sind. Denn wenn auch Bestimmungen des Vertrages, soweit sie privatrechtliche Beziehungen ordnen, für die Angehörigen der Vertragsstaaten bindende Normen enthalten mögen, ist es doch ausgeschlossen, dass durch denselben in das schweizerische öffentliche Recht, dem die Gerichtsstandsordnung angehört, eingegriffen werden könnte. Weder kann eine Streitsache, zu deren Beurteilung nach der internen schweizerischen Gesetzgebung der schweizerische Richter berufen ist, durch den Friedensvertrag dieser Gerichtsbarkeit entzogen, noch umgekehrt dieselbe für einen Streit begründet werden, der nach jener Gesetzgebung nicht in die Zuständigkeit des schweizerischen Richters fällt. Übrigens enthält der Friedensvertrag entgegen der Behauptung des Rekurrenten auch keine Bestimmung, die den Rekursbeklagten verbieten würde, ihre Forderungen gegen den Rekurrenten beim ordentlichen Richter des Wohnsitzes desselben geltend zu machen. Das in Art. 296 für die Regelung von Vorkriegsschulden vorgesehene besondere Ausgleichsverfahren bezieht sich nur

auf den Fall, dass Gläubiger und Schuldner beim Inkrafttreten des Friedensvertrages ihren Wohnsitz in dem Vertragsstaate hatten, dem sie als Bürger angehören (vgl. SAUSER-HALL, *Traité de paix* S. 169; HEILBERG, *Die privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages* S. 41). Der Rekurrent behauptet aber nicht, dass er in jenem Zeitpunkte in Deutschland wohnhaft gewesen sei. Dieser Ansicht ist denn auch die französische Behörde, wie sich aus der von den Rekursbeklagten vorgelegten Bescheinigung des Office des biens et intérêts privés in Paris vom 8. April 1924 ergibt. Das Bezirksgericht hat diese Bescheinigung offenbar unrichtig aufgefasst. Es handelt sich dabei nicht um eine Verfügung nach § 16 der Anlage zu Art. 296 des Vertrages, wodurch der Streit über das Bestehen einer in das Ausgleichsverfahren fallenden, aber in ihrer Existenz bestrittenen Schuld, der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte am Wohnorte des Schuldners unterbreitet würde, statt ihn vor den Gemischten Schiedsgerichtshof zu bringen. Vielmehr hat man es einfach mit einem Zeugnis nach § 25 ebenda zu tun, durch das festgestellt wird, dass die Forderungen der Rekursbeklagten dem Ausgleichsverfahren nach Art. 296 des Vertrages nicht unterliegen, weil der Schuldner am 10. Januar 1920, dem Datum des Inkrafttretens des Friedensvertrages, schon in der Schweiz wohnhaft war.

Auch eine völkerrechtliche Regel, die der Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte entgegenstehen würde, kann nicht in Frage kommen. Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Verfahrens ist international nicht einmal für den Konkurs allgemein anerkannt, sodass die Hängigkeit des Konkurses in einem Lande die Forderungsklage gegen den Schuldner in einem andern Lande, in dem er wohnhaft ist, grundsätzlich, besondere staatsvertragliche Vereinbarungen vorbehalten, noch nicht ausschliesst. Umsoweniger kann dies für den Fall eines Sequesters, wie er hier in Frage steht, gelten. Man hat

es dabei nicht mit einem ordentlichen Liquidationsverfahren, das mit dem Konkurs auf gleiche Linie gestellt werden dürfte, sondern mit einer ausserordentlichen Kriegsmassnahme besonderer Art zu tun, auf die jener Grundsatz von vorneherein keine Anwendung finden und auf die in der Schweiz nur insoweit Rücksicht genommen werden kann, als sie zur Befriedigung für die Forderung geführt hat, die hier auf Grund des internen Prozessrechts nochmals gegen den Schuldner geltend gemacht wird (vgl. das Urteil in dem analogen Falle Bach gegen Rosendahl vom 3. Oktober 1925). Dass aber das aus der Sequesterliquidation auf die Forderungen der Rekursbeklagten fallende Treffnis auf die Schuld des Rekurrenten anzurechnen sei, wird von den Rekursbeklagten ausdrücklich anerkannt. Inwiefern allenfalls der Rekurrent aus der Art der Liquidation des Sequesters — der Behauptung, dass der Ausfall auf den Forderungen der Rekursbeklagten nicht durch den Krieg und Währungszerfall, sondern durch die schuldhaft unsachgemässe Verwaltung der sequestrierten Güter verursacht worden sei — Einwendungen gegen das Fortbestehen seiner persönlichen Haftung gegenüber den Rekursbeklagten herleiten kann, ist nicht zu untersuchen. Denn selbst wenn man einen solchen Einwand trotz Art. 297, 298 des Friedensvertrages und § 2 der Anlage zu Art. 298 desselben grundsätzlich für zulässig und möglich erachten wollte, könnte er doch höchstens zur materiellen Abweisung der Klage oder Herabsetzung der Klagesumme führen. Die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte zur Entscheidung über die eingeklagten Forderungen vermag dadurch nicht berührt zu werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

VII. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

57. Auszug aus dem Urteil vom 3. Oktober 1925 i. S. Kaiser und Genossen gegen Kantonsrat Zug.

Bestimmung eines kantonalen Erlasses, wonach die Verkehrsbewilligung für Motorfahrzeuge nur erteilt wird, wenn der Bewerber sich unterschriftlich verpflichtet, für durch den Betrieb des Motorfahrzeuges herbeigeführte Unfälle in einem durch den Erlass umschriebenen, über die Schadenersatzpflicht nach OR hinausgehenden Umfange zu haften, und eine entsprechend ausgedehnte Haftpflichtversicherung abschliesst. Aufhebung wegen Einbruchs in das eidgenössische Zivilrecht (Art. 2 Ueb.-Best. z. BV).

Am 31. Dezember 1924 hat der Kantonsrat von Zug einen nach Art. 34 KV als dringlich erklärten allgemein verbindlichen Beschluss betr. den Verkehr mit Motorfahrzeugen erlassen. Danach sollen, obwohl der Kanton Zug dem Konkordat vom 7. April 1914 über diesen Gegenstand nicht beigetreten ist, dessen Vorschriften unter Vorbehalt der durch den Beschluss bestimmten Abänderungen auch im Kanton Zug als kantonales Recht gelten. Zu diesen Abänderungen gehört u. a. § 11, lautend :

« Die Verkehrsbewilligung für Motorfahrzeuge wird nur demjenigen Bewerber erteilt, der

a) sich unterschriftlich verpflichtet, für jeden Schaden zu haften, wenn durch den Betrieb des Motorfahrzeuges eine Sache zerstört oder beschädigt, oder ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird und der Halter des Motorfahrzeuges nicht beweisen kann, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden oder Versehen Dritter oder durch grobes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht wurde und